



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8

Gesundheits- Sozial- und
Integrationsdirektion
des Kantons Bern (GSI)

Per Mail an:
PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 18. März 2026

Totalrevision Sozialhilfeverordnung (SHV): E-Mitwirkung; E-Mail Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Bern; Stellungnahme Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zur Totalrevision Sozialhilfeverordnung (SHV) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist es nach Auffassung des Gemeinderats gelungen, eine auf wesentliche Punkte reduzierte Vorlage auszuarbeiten, welche sich an der Aufbau-logik des Sozialhilfegesetzes orientiert, das der Grosse Rat in der Frühlingssession 2026 in 2. Lesung beraten wird. Inhaltlich enthält die Vorlage wichtige Elemente der Professionalisierung wie die Mindestgrösse der Sozialdienste, Anforderungen an das Fachpersonal, Prozess- und Qualitätsmanagement, eine stärkere Fokussierung auf persönliche Hilfen und Integrationsleistungen. Die Stadt Bern begrüsst solche Elemente.

Insgesamt geht die Stossrichtung der Totalrevision aus Sicht der Stadt Bern aber eher in Richtung eines Ausbaus von Kontrollen mit entsprechender Zunahme der Administration, anstatt auf mehr Selbstverantwortung, Unterstützung und Perspektiven ausgerichtet zu sein. Die Stadt Bern ist daran interessiert, ihre Aufgaben mit möglichst geringem administrativem Aufwand zu erfüllen. Wir machen deshalb beliebt, dass die SHV nochmals dahingehend überprüft wird, ob der Administrativaufwand in gewissen Bereichen reduziert werden kann (bspw. betreffend die Auszahlungs- und Kontrollprozessen), die so auszugestalten sind, dass sie im Verhältnis zum Mehrwert keinen unverhältnismässigen, unbegründeten Bürokratie-Aufwand und damit unbegründete Mehrkosten verursachen.

Zudem wird in der Vorlage die strukturelle Benachteiligung von vielen Betroffenen und damit die eigentliche Ursache von Armut weiterhin nicht thematisiert. Es wird suggeriert, dass Aktivität die Probleme löst, und so wird die Verantwortung auf das Individuum geschoben. Wie aus der Armutsforschung bereits seit längerem bekannt ist, zielt dies für einen grossen Teil der Betroffenen an der Realität vorbei. Somit weicht nun nach dem Gesetzesentwurf auch die Verordnung in diesen Bereichen vom effektiven Bedarf gemäss Praxis ab. Die Stadt Bern

bedauert, dass die Chance verpasst wurde, die gesamte Vorlage stärker auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Armutsforschung abzustützen.

Die Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Entsprechend ist nach Auffassung des Gemeinderats frühzeitig ein angemessener Einbezug der Gemeinden in die Erarbeitung einer Vorlage sicherzustellen. Die Stadt Bern regt an, in Zukunft von Beginn weg gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung wichtiger Vorlagen einzusetzen, anstatt die Akteur*innen aus der Praxis, wie vorliegend geschehen, nur punktuell mitwirken zu lassen.

Die Stadt Bern sieht in zahlreichen Aspekten der Vorlage Verbesserungsbedarf, unter anderem in folgenden Punkten:

- **Artikel 9 SHV** sieht vor, dass künftig weniger Fachkräfte für die Fallführung eingesetzt werden müssen und stattdessen bis zu 40% des Personalkörpers aus Personen ohne eine anerkannte Ausbildung als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in in der Sozialhilfe bestehen kann. Für die fachliche Qualität der Arbeit der Sozialdienste ist es wichtig, dass diese über geeignetes Fachpersonal verfügen. Und damit eine qualitativ angemessene Fallbearbeitung stets gewährleistet bleibt, können kantonale Mindestvorgaben beitragen. Deshalb wird grundsätzlich begrüsst, dass – wie bereits bisher – gewisse Vorgaben für die Anforderungen an das Fachpersonal der Sozialdienste bestehen. Es ist auch richtig, dass die Gemeinden über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen, um beispielsweise auf den Mangel an Fachkräften reagieren zu können. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung lässt aus Sicht der Stadt Bern jedoch einerseits einen zu breiten Mix an Ausbildungen, beschränkt die Besetzung von Stellen mit alternativen Ausbildungen nicht auf Ausnahmen zu und setzt mit 60% Fachpersonal eine zu tiefe Limite. Die vorgeschlagenen Alternativausbildungen sind für die professionelle Beratung in den verschiedenen Lebenslagen der Klient*innen nicht ausgebildet und somit nicht ausreichend, insbesondere, da die Anforderungen immer komplexer werden. Die vorgeschlagene Regelung ist nach Ansicht der Stadt Bern problematisch und untergräbt die in den letzten zwanzig Jahren erreichten Schritte zur Professionalisierung der Sozialhilfe.
- Die Vorlage verpasst es, das wichtige Thema der Falllast in der Verordnung zu regeln, obwohl in den letzten Jahren die allermeisten Kantone genau dies getan haben. Aus der Armutsforschung ist bekannt, dass die Falllast als zentraler Faktor die Wirksamkeit der Sozialhilfeunterstützung stark beeinflusst. Eine Klärung der Falllast würde zudem dazu beitragen, dass die Ressourcendiskussion transparent geführt werden kann. Die Stadt Bern beantragt deshalb einen zusätzlichen Artikel **im Umfeld von Artikel 10 SHV**, in dem die Falllast auf 75 Dossiers pro 100% fallführende Fachperson als Richtwert festgelegt wird.
- Es ist erwiesen, dass die Teuerung gerade bei den tiefsten Einkommen eine besondere Belastung darstellt und dazu führt, dass wichtige integrative Aktivitäten oder gesunde Lebensmittel nicht erschwinglich sind. Die meisten Kantone passen deshalb entsprechend den SKOS-Richtlinien den Grundbedarf in regelmässigen Schritten der Teuerung an. Der Kanton Bern hat heute schweizweit die tiefsten Grundbedarfs-Ansätze, weil bereits zwei Teuerungsschritte gemäss SKOS-Richtlinien ausgelassen wurden und immer noch die Beträge Stand 2022 gelten. Dies sollte mit der Totalrevision korrigiert werden und die Beträge in **Artikel 30 SHV** an die SKOS-Empfehlungen für 2027 angepasst werden.
- Das neue Sozialhilfegesetz wurde durch den Grossen Rat in der 1. Lesung dahingehend angepasst, dass Sicherheitsleistungen für Wohnraum nicht mehr aus der laufenden Sozialhilfe (Grundbedarf) rückzahlbar sind. Die langjährige Praxis im Kanton Bern hatte dazu

geführt, dass betroffene Sozialhilfebeziehende über längere Zeit mit einer faktischen Kürzung des Grundbedarfs leben mussten, was nicht mehr opportun ist. Die Neuregelung wird nun in **Artikel 37 SHV** so umgesetzt, dass die Sicherheitsleistungen keine Sozialhilfe mehr darstellen. Wir gehen mit dem VBG einig, dass dies in der Praxis primär eine Lastenverschiebung zur Folge hat. Zudem führt diese Regelung zu einem grossen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten, ausser für den Kanton. Für die betroffenen Personen wird es noch viel schwieriger, Wohnungen zu finden und den Gemeinden drohen Verluste. In ihrer detaillierten Stellungnahme in der Beilage macht die Stadt Bern einfache Vorschläge zur Anpassung von Artikel 37, um die Neuregelung ohne allzu grossen Mehraufwand gegenüber der heutigen Praxis und ohne Lastenverschiebung umzusetzen. Art. 37 Abs. 4 ist jedoch ersatzlos zu streichen.

- Im Rahmen der Totalrevision wird auch die Nutzung des neuen kantonalen Fallführungssystems NFFS neu abgebildet. Die Stadt Bern betont an dieser Stelle noch einmal, dass sie das Projekt NFFS grundsätzlich unterstützt und sie es für nachvollziehbar hält, weshalb auf ein einzelnes System gesetzt wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auf Ebene der rechtlichen Grundlagen eine gewisse Flexibilität unabhängig von der strategischen Entscheidung sinnvoll ist. Mit Blick auf die grossen Herausforderungen, Risiken und Abhängigkeiten, die mit einem derart umfassenden Digitalisierungsprojekt einhergehen, sollte die Verordnung die Möglichkeit bieten, einen Plan B lancieren zu können. Die Stadt Bern empfiehlt deshalb in Übereinstimmung mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), die Fristigkeiten noch einmal zu überdenken und eine flexiblere Formulierung zu wählen.

Darüber hinaus ist in der aktuellen Fassung der Verordnung, die im Oktober 2025 beschlossen wurde, noch eine Übergangsbestimmung abgebildet, die es den Gemeinden, welche grössere Investitionen für ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, ermöglicht, bis zum 30. Juni 2026 den Antrag zu stellen, das neue Fallführungssystem zwei Jahre später einführen zu dürfen. Gemäss des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs fällt diese Bestimmung ersatzlos weg. Obwohl sie vor allem auf Anregung der Stadt Bern im Oktober 2025 erlassen wurde, wäre es aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, die Regelung auch in der totalrevidierten Verordnung weiterzuführen. Angesichts der grossen Anzahl von Organisationen, die auf das neue System des Kantons umgestellt werden sollen, der Komplexität dieser Transformationen und der erfahrungsgemäss häufig vorkommenden Verzögerungen in einem derart umfassenden IT-Projekt ist nicht ausgeschlossen, dass auch noch andere Gemeinden Investitionen tätigen müssten, um das bestehende eigene Fallführungssystem bis zu einer Umstellung funktional zu halten. Diese dürften in einem solchen Falle nicht schlechter gestellt werden als die Stadt Bern.

- Für die Stadt Bern ist es unverständlich, dass in Bezug auf die Fallpauschalen (erstmalige Überprüfung unter Einbezug der Gemeinden und ggf. Anpassung) darauf verzichtet wurde, den neuen Art. 137 SHG näher zu präzisieren. Somit bleibt trotz der klaren Forderungen in der Vernehmlassung zum SHG unklar, wie und wann diese für die Gemeinden und die Sozialdienste zentrale Regelung erstmals umgesetzt wird. Hier sollte in einer Übergangsbestimmung Klarheit zur Umsetzung geschaffen werden oder zumindest im Vortrag eine rasche Umsetzung in Form eines Zeit- und Vorgehensplans aufgezeigt werden. Das würde das Vertrauen zwischen Kanton, den Gemeinden und den Sozialdiensten und ihren Sozialbehörden stärken. Diesbezüglich muss dringend nachgebessert werden. Die Stadt Bern fordert eine entsprechende Anpassung von **Artikel 94** und **Artikel 105 SHV**. Wie auch der VBG erwarten wir zudem, dass entsprechende Arbeiten zur

Überprüfung der Fallpauschalen unter Mitwirkung der Gemeinden und der Sozialdienste zeitnah aufgenommen werden.

- Die neue SHV ermächtigt die GSI, verschiedene Teilbereiche auf Stufe Direktion (d.h. in einer Direktionsverordnung) zu regeln. Wir weisen darauf hin, dass der Anspruch und das Recht der Gemeinden zur Mitwirkung bei Regelungen, welche sie betreffen, unabhängig davon besteht, ob die Regelung in einer Verordnung des Regierungsrats oder der Direktion verankert ist. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden bzw. ihre Sozialdienste bei der Erarbeitung (bzw. bei allfälligen späteren Anpassungen) der betreffenden Direktionsverordnungen angemessen einbezogen werden. Dies betrifft namentlich **Artikel 43 SHV** zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien sowie **Artikel 47 SHV** zu den Integrationszulagen.

Die **detaillierte Stellungnahme der Stadt Bern** zum SHV-Entwurf finden Sie in der beigelegten Synopse. Darin werden in der Spalte «Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen» eine Reihe von Anpassungsvorschlägen gemacht, welche in der Spalte «Erläuterungen und Hinweise» kurz kommentiert werden. Auch Hinweise für Kommentarbedarf im Vortrag werden in der Spalte «Erläuterungen und Hinweise» aufgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

- Synopse